STRK.2017.35

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 2. August 2017

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz) und Gerichtsschreiber lic. iur. Marc Jordan
Parteien	**X GmbH** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrentin, die X GmbH, ihre Steuererklärung pro 2015 nicht einreichte, wurde sie mit Verfügung vom 20. Januar 2017 amtlich eingeschätzt.

B. Auf eine am 23. Februar 2017 durch Einreichung der Steuererklärung erhobene Einsprache trat die Steuerverwaltung infolge Fristversäumnisses und mangels hinreichender Begründung mit Entscheid vom 2. März 2017 nicht ein.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. April 2017. Die Rekurrentin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 2. März 2017. Bei der Festsetzung der steuerbestimmenden Faktoren sei zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft bis Februar 2016 keine Umsätze bzw. Einnahmen erzielt habe. Mit Vernehmlassung vom 30. Mai 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. März 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. April 2017 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. März 2017 aufzuheben. Bei der Festsetzung der steuerbestimmen-

den Faktoren sei zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft bis Februar 2016 keine Umsätze bzw. Einnahmen erzielt habe.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung infolge Fristversäumnisses und unzureichender Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrentin eingetreten ist.

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt bei der steuerpflichtigen Person. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 N 17 ff.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Im vorliegenden Fall wurde die Veranlagungsverfügung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 116 N 18, Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4). Es obliegt allerdings der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die steuerpflichtige Person zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten (vgl. zum Ganzen: Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 116 N 18 ff., Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4).

b) Die Veranlagungsverfügung datiert vom 20. Januar 2017, wurde bei der Post jedoch bereits am 19. Januar 2017 aufgegeben. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass diese Verfügung am 20. Januar 2017 zugestellt worden ist. Die Vordatierung der Verfügung ist unbeachtlich. Massgebend ist einzig das nachgewiesene Zustelldatum. Die 30-tägige Einsprachefrist begann somit am 21. Januar 2017 zu laufen und endete infolge der Wochenend- und Feiertagsregel am Montag 20. Februar 2017. Die als Einsprache entgegengenommene Steuererklärung pro 2015 datiert vom 23. Februar 2017. Die Rechtsmittelfrist war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen, was von der Rekurrentin auch nicht bestritten wird. Die Einsprache ist deshalb als verspätet zu betrachten.

c) Zudem sind die Voraussetzungen einer Wiederherstellung der versäumten Frist vorliegend nicht gegeben. Weder wurde ein unverschuldetes Hindernis i.S.v. § 147 Abs. 5 StG geltend gemacht noch ist ein solches ersichtlich.

d) Mit diesem Ausgang des Verfahrens kann offenbleiben, ob die Einsprache der Rekurrentin hinreichend begründet war.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.